

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Nordfriesland zur Geflügelpest bei Hausgeflügel vom 18.11.2020

Aufgrund des am 16.11.2020 amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest im Sinne des § 1 Abs. 1 Nummer 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest- Verordnung) vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1666) in der derzeit gültigen Fassung in einem Geflügelbestand in Emmelsbüll-Horsbüll ergeht folgende

Allgemeinverfügung Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes

I. Es wird ein **Sperrbezirk** festgelegt.

Der Sperrbezirk umfasst die Gemeinden:

- Rodenäs
- Neukirchen
- Klanxbüll
- Humptrup
- Braderup
- Tinningstedt
- Klixbüll
- Risum-Lindholm
- Niebüll
- Bosbüll
- Uphusum
- Klanxbüll
- Emmelsbüll-Horsbüll
- Holm

II. Um diesen Sperrbezirk wird ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt.

Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Gemeinden:

- Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog
- Aventoft

- Ellhöft
- Süderlügum
- Westre
- Ladelund
- Achtrup
- Karlum
- Lexgaard
- Galmsbüll
- Leck
- Sprakebüll
- Stadum
- Enge-Sande
- Bargum
- Stedesand
- Langenhorn
- Dagebüll

III. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

Die örtliche Ordnungsbehörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „**Geflügelpest Sperrbezirk**“ gut sichtbar an.

- A. Sämtliche in gewerblichen Vogelhaltungen im Sperrbezirk gehaltene Vögel sind durch einen amtlichen Tierarzt unter Entnahme von Proben klinisch untersuchen zu lassen.
Dem amtlichen Tierarzt ist dabei Einsicht in sämtliche geführten Unterlagen und Aufzeichnungen über die Vogelhaltungen bzw. Geflügelbestände zu gewähren.
- B. Sämtliche im Sperrbezirk gehaltene Vögel sind
 - a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung aufzustallen.
 Dies gilt auch, wenn die Halter in Besitz einer Genehmigung nach § 13 Abs. 2 oder 4 der Geflügelpestverordnung sind oder sich Geflügelbestände/sonstige Vogelhaltungen in einem Gebiet befinden, für das eine Festlegung nach § 13 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung getroffen worden ist.
- C. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist die Jagd auf Federwild untersagt.
- D. Anzeigepflichten
 - 1. Alle Halter von Vögeln haben meiner Behörde unverzüglich die Anzahl
 - a. der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und

- b. der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.
- Säugetiere, die nicht mit im Bestand gehaltenem Geflügel in Kontakt gekommen sind, dürfen verbracht werden.
- Abweichend davon dürfen Konsumeier verbracht werden, so weit sichergestellt ist,
- dass die Konsumeier in eine von mir bezeichnete Packstelle befördert und dort in Einwegverpackungen verpackt werden,
 - in einem Verarbeitungsbetrieb für Eiprodukte behandelt werden
 - oder unschädlich beseitigt werden.
3. Halter von Geflügelbeständen oder sonstigen Vogelhaltungen haben sicher zu stellen, dass
- a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Vögel gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b. die Ställe oder die sonstigen Standorte der Vögel von Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Vögel unverzüglich ablegen,
 - c. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Vogelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - f. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Vögel bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - g. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
4. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
5. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
6. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Nr. 4 und Nr. 6 gelten nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.

Ferner gilt Nr. 4 nicht soweit

- a. das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder
 - b. das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hoch pathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.
- E. Ausnahmen von den unter D Nummer 2 genannten Verbringungsverboten können bei mir beantragt werden.
- F. Transportfahrzeuge, mit denen aufgrund einer erteilten Ausnahmegenehmigung gehaltenes Geflügel, Legehennen, Eintagsküken oder Bruteier befördert worden ist oder sind, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen oder zu desinfizieren. Dies gilt auch für Transportfahrzeuge, mit denen Fleisch von Geflügel und Federwild, sowie aus diesem Fleisch hergestelltes Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnisse oder frisches Fleisch oder tierische Nebenprodukte verbraucht worden ist oder sind.

IV. Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Ge- und Verbote:

1. Die örtliche Ordnungsbehörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „**Geflügelpest Beobachtungsgebiet**“ gut sichtbar an.
2. Sämtliche im Beobachtungsgebiet gehaltene Vögel sind

- a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung aufzustallen.
3. Die oben genannten Anzeigepflichten (Punkt D 1.) sind auch von Vogelhaltern im Beobachtungsgebiet zu erfüllen.
4. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

Abweichend davon dürfen Konsumeier verbracht werden, so weit sichergestellt ist,

- dass die Konsumeier in eine von mir bezeichnete Packstelle befördert und dort in Einwegverpackungen verpackt werden,
 - in einem Verarbeitungsbetrieb für Eiprodukte behandelt werden
 - oder unschädlich beseitigt werden.
5. Halter von Geflügelbeständen oder sonstigen Vogelhaltungen haben sicher zu stellen, dass
- a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Vögel gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b. die Ställe oder die sonstigen Standorte der Vögel von Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Vögel unverzüglich ablegen,
 - c. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Vogelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - f. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Vögel bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - g. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.

7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
 9. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist die Jagd auf Federwild untersagt.
- V. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes vom 17.11.2020 wird mit Wirkung zum 19.11.2020 aufgehoben.
- VI Die sofortige Vollziehung der Punkte I. bis V. dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.
- VII. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Am 16.11.2020 wurde der Ausbruch der Geflügelpest an einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Emmelsbüll-Horsbüll amtlich festgestellt.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I. S. 1666) das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern als Sperrbezirk fest. Um den Sperrbezirk legt die Behörde ein Beobachtungsgebiet fest (§ 27 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung). Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens 10 Kilometer.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe verursacht. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des bereits infizierten Geflügelbestandes/der sonstigen Vogelhaltung ebenfalls bereits infiziert sind oder infiziert werden könnten. Es ist daher angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet in der vorgegebenen Größe anzuordnen und somit diesen Bereich Sperrmaßnahmen zu unterwerfen. Von der Festlegung des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes konnte auch nicht gemäß § 21 Abs. 3, § 27 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung abgesehen werden, da die Voraussetzungen dieser Ausnahmetatbestände nicht erfüllt sind. Da mit der Festlegung des Sperrbezirks und des

Seite 6 von 9

Beobachtungsgebiets die Behörde ermächtigt wird, die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Anordnungen nach § 21 Abs. 4, § 27 Abs. 3 und § 30 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung zu treffen und mit der Festlegung dieser Gebiete die Ge- und Verbote des § 21 Abs. 5 und 6, § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 30 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung anzuordnen. Ohne das Ergehen der genannten Anordnungen nach § 21 Abs. 4, § 27 Abs. 3 und § 30 Abs. 2 sowie dem Wirksamwerden der in den §§ 21, 27 und 30 der Geflügelpestverordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und der damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 5 der Geflügelpestverordnung kann die Jagd auf Federwild im Sperrgebiet untersagt werden, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Neben dem nachgewiesenen Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand wurde bei einer Vielzahl kranker oder toter Wildvögel Geflügelpest festgestellt. Mit dem Jagdverbot sollen das Aufscheuchen und somit eine Weiterverbreitung der Geflügelpest verhindert werden.

Gemäß § 27 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung gilt das Verbot der Jagd auf Federwild auch für das festgelegte Beobachtungsgebiet, um die Weiterverbreitung der Geflügelpest zu verhindern.

Gemäß § 21 Abs. 4 Nummer 2 b) muss die zuständige Behörde in den im Sperrbezirk gelegenen gewerblichen Vogelbeständen Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nr. 8.6 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG der Kommission durchführen. Daher war zwingend die klinische Untersuchung der im Sperrbezirk gelegenen gewerblichen Vogelhaltungen anzuordnen, zu denen gemäß Nummer 8 a) und c) des genannten Anhangs zur Entscheidung der Kommission die Überprüfung der vorhandenen Produktionsbücher und tiergesundheitlichen Aufzeichnungen sowie die Entnahme von Proben gehört. Da mit der Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Ge- und Verbote dieser Verfügung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung anzuordnen. Würde dies nicht geschehen, könnte durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes das Wirksamwerden der Ge- und Verbote auf geraume Zeit hinausgezögert werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden.

Gemäß § 110 Abs. 4 S. 3 des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 243, 534) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus §1 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVBl. 2014, 141) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Hinweise

- A. Ein Widerspruch gegen die Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebietes hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs folgt im Übrigen aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Das bedeutet, dass Sie die Verfügung auch dann befolgen müssen, wenn Sie sie mit Widerspruch und Klage angreifen. Sie können bei mir die Aussetzung der Vollziehung oder beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruches beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).
- B. Ordnungswidrig i. S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den o. g. Ge- und Verboten zuwiderhandelt (§ 64 der Geflügelpest-Verordnung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- C. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann auf www.nordfriesland.de oder im Veterinäramt, Maas 8, 25813 Husum zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Marktstraße 6, 25813 Husum erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de

Husum, 17.11.2020

KREIS NORDFRIESLAND
Der Landrat
Veterinäramt
Im Auftrage
gez. **Dr. Dieter Schulze**
ltd. Kreisveterinärdirektor

